



## Entgelte für die Nutzung der Stromnetzinfrastruktur der Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH

Preisstand 01.01.2024

### 1. Netzpreise (\*)

#### 1.1. Kunden mit Leistungsmessung (Jahresvertrag) und 1/4-h Lastprofilmessung

Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 Std.		≥ 2.500 Std.	
	Leistungs- preis €/kW/a**	Arbeits- preis ct/kWh	Leistungs- preis €/kW/a**	Arbeits- preis ct/kWh
Mittelspannungsnetz	19,14	3,82	83,97	1,23
Umspannung MS/NS	20,19	4,17	93,46	1,25
Niederspannungsnetz	22,08	4,75	97,69	1,74

\*\* maximale Jahreshöchstleistung

#### 1.2. Kunden ohne Leistungsmessung (NS-Netz) und Kunden mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG (Bestandsanlagen vor dem 01. Januar 2024)

	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Netto €/a	Brutto €/a	Netto ct/kWh	Brutto ct/kWh
Kleinkunden	108,00	128,52	4,62	5,50
Elektro-Speicherheizung (steuerbar)**	0,00	0,00	2,04	2,43
Ladepunkte für Elektromobile (steuerbar) **	0,00	0,00	2,04	2,43
sonstige steuerbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Wärmepumpen)**	0,00	0,00	2,04	2,43

\*\* Der Preis ist gültig für eine getrennte Mehrtariffmessung.

#### 1.3. Kunden in der Niederspannungsebene (Netzebene 6 oder 7) für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 werden durch die noch ausstehende Festlegung der Beschlusskammer 6 (Entwurfssfassung BK6-22/300) abschließend definiert. Auch die Beschlusskammer 8 beabsichtigt noch im Jahr 2023 eine Festlegung zum § 14a EnWG zu beschließen, welche Auswirkungen auf die Verprobung der Erlösobergrenze der Verteilnetzbetreiber hat. Die Festlegung der Beschlusskammer 8 liegt derzeit in der zweiten Konsultationsfassung (BK8-22/10-A) vor. Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen, Modul 1 und 2) wurden auf Grundlage dieser Konsultationsfassung ermittelt.

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung zwei Module vorgesehen.

### Modul 1:

Dies entspricht einer prozentualen Netzentgeltreduzierung je Netzbetreiber, welche sich als Summe von 80 € für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3.750 kWh, einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors von 20% zur Berechnung vorgesehen.

Gemäß § 14a EnWG sind folgende Bedingungen für eine Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung nach Modul 1 einzuhalten:

- 1.) Bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- 2.) Technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

**Maximale Netzentgeltreduzierung p.a. = 101,88 € (netto) \*\*\***

**Brutto: 121,24 €**

Die Netzentgeltreduzierung erfolgt nach der folgenden Formel:

67,23 € netto (80 € brutto) Einrichtung Steuerbarkeit + Stabilitätsprämie (= AP-Niederspannung ohne LM x 3.750 kWh x Stabilitätsfaktor 0,2 / 100) = pauschale Netzentgeltreduzierung

67,23 € netto + (4,62 ct/kWh x 3.750 kWh x 0,2 / 100) = 101,88 € netto bzw. 121,24 € brutto

### Modul 2:

Dies entspricht einer prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises um 60%, wobei hier auf den Arbeitspreis in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung des jeweiligen Netzbetreibers abgestellt wird.

Gemäß § 14a EnWG sind folgende Bedingungen für eine Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung nach Modul 2 einzuhalten:

- 1.) Bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- 2.) Technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
- 3.) Steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

**Reduzierter Arbeitspreis je kWh = 1,85 ct/kWh (netto) \*\*\***

**Brutto: 2,20 ct/kWh**

Das reduzierte Arbeitsentgelt errechnet sich wie folgt:

Arbeitspreis Niederspannung ohne Leistungsmessung x (100 % - 60 %) = reduzierter Arbeitspreis

4,62 ct/kWh x (100 % - 60 %) = 1,85 ct/kWh netto bzw. 2,20 ct/kWh brutto

\*\*\* Die Preise verstehen sich zzgl. der Konzessionsabgabe, aller gesetzlichen Umlagen (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f Abs. 5 EnWG) sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Hinzu kommen noch die Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung).

Die steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt.

**Zusätzliche Information:**

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahmedatum ab 01.01.2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit SteuVE in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als "Standardmodul" anzuwenden.

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen (negative Netzentgelte sind nicht möglich).

Die Netzentgeltreduzierung wird jährlich gewährt.

Zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören u.a. Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW.

## 2. Umlage aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) (\*)

Die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz wird auf alle Letztverbraucher umgelegt und in folgender Höhe erhoben:

**Nichtprivilegierte Lieferungen** 0,275 ct/kWh

Verweis auf weitere Informationen unter: <https://www.netztransparenz.de/KWKG>

## 3. Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) (\*)

Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV auf alle Letztverbraucher umgelegt und in folgender Höhe erhoben:

**Letztverbrauchergruppe A**  
Lieferung bis 1.000.000 kWh/a 0,643 ct/kWh

**Letztverbrauchergruppe B**  
Lieferung bis 1.000.000 kWh/a 0,643 ct/kWh  
Lieferung der über 1.000.000 kWh/a hinausgehenden Strombezüge 0,050 ct/kWh

**Letztverbrauchergruppe C**  
Lieferung bis 1.000.000 kWh/a 0,643 ct/kWh  
Lieferung der über 1.000.000 kWh/a hinausgehenden Strombezüge 0,025 ct/kWh

Verweis auf weitere Informationen unter: <https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage>

## 4. Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG (\*)

Die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen werden gemäß § 17f Abs. 5 EnWG auf alle Letztverbraucher umgelegt und in folgender Höhe erhoben:

**Nichtprivilegierte Lieferungen** 0,656 ct/kWh

Verweis auf weitere Informationen unter: <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Umlage-17f-EnWG>

## 5. Messstellenbetrieb (\*)

(gilt für die Entnahme und die Einspeisung)

### 5.1. Kunden mit Leistungsmessung

	<b>Messstellenbetrieb</b> je Messstelle €/a
Mittelspannungsnetz	949,20
Umspannung MS/NS	538,80
Niederspannungsnetz	538,80

### 5.2. Kunden ohne Leistungsmessung

	<b>Messstellenbetrieb (**)</b> je Messstelle €/a
Eintarifzähler	16,81
Zweitarifzähler	29,81

(\*) Auf die oben genannten Entgelte kommen die sonstigen gesetzlichen Zuschläge (Konzessionsabgabe je nach Gemeinde), sowie die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

(\*\*) Die genannten Preise gelten bei einem jährlichen Ablese- und Abrechnungsturnus. Nach Kundenwunsch, in schriftlicher Form, kann auch ein monatlicher, vierteljährlicher oder halbjährlicher Turnus erfolgen. Die genannten Preise gelten dann pro Turnus.